

Bekanntmachung

Gemäß § 37 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) mache ich hiermit bekannt, dass die Wahlbriefe zur Briefwahl bei der Europa- und Kommunalwahl mit der Deutschen Post AG als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat die Absenderin oder der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.

Dies gilt auch für die Wahlbriefe für die Wahl der Regionalversammlung, die Wahl des Regionalverbandsdirektors und eine evtl. erforderlichen Stichwahl.

Großrosseln, den 30.03.2024

Dominik Jochum, Gemeindegewahlleiter